

Steuern

Besteuerung von Familien- Unternehmen und ihrer Erben

Position

Stand: Februar 2021

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Es ist Zeit zu handeln

Deutschland ist ein Hochsteuerland. Das beeinträchtigt die Standortqualität und geht zu Lasten unserer Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft. Häufig werden Steuersenkungen abgelehnt mit dem Argument, der Staat könne auf seine Einnahmen nicht verzichten. Richtig ist, dass er nachhaltig gut finanziert sein muss. Mit überhöhten Steuern gelingt das allerdings nicht.

Die Steuern auf Gewinne, die in Unternehmen verbleiben, müssen vielmehr abgesenkt werden. Sie sind im Vergleich zu anderen attraktiven Standorten zu hoch und nehmen den Unternehmen notwendigen Handlungsspielraum. Hier ist der Handlungsdruck bei Personengesellschaften noch größer als bei Kapitalgesellschaften, weil sie heute schlechter dastehen.

Steuerlich muss allerdings noch sehr viel mehr geschehen. Unser Positionspapier führt dazu Aspekte aus, die für unsere zumeist von Familien getragenen Unternehmen besonders wichtig sind. Es geht um Korrekturen, die den Unternehmen mehr Flexibilität geben, um wirksame Innovationsimpulse und um einen pfleglichen Umgang mit der Vermögenssubstanz, auf die sich unsere Wirtschaft stützt.

An dieser Stelle zeigen sich ausgerechnet jetzt in der Krise die großen Schwächen der Erbschaftsteuerreform von 2016. Damals wurden die Anforderungen an die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen so hochgeschraubt, dass sie jetzt Unternehmen die Luft abschneiden. Das muss sich ändern, damit unsere Unternehmenslandschaft dem Standort verbunden und stark bleibt und über Generationen hinweg gute Arbeitsplätze anbieten kann.

Grundsätzlich brauchen wir wieder eine positive Einstellung zu dem Wert, den Vermögen und darauf gestütztes Unternehmertum für unser Land haben – also auch zur ökonomischen Seite der Nachhaltigkeit. Wenn es gelingt, einen entsprechenden gesellschaftlichen Konsens zu fördern, ist viel gewonnen.

Bertram Brossardt
23. Februar 2021

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1.1 Steuerlast auf einbehaltene Gewinne auf 25 Prozent absenken	1
1.2 Thesaurierungsbegünstigung weiterentwickeln	1
1.3 Finanzierungsbedingungen deutlich verbessern	2
1.4 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen	2
2 Standort und Unternehmen stärken	3
3 Für alle Unternehmen notwendige Schritte	5
3.1 Unternehmensteuerlast auf 25 Prozent absenken	5
3.2 Finanzierung von Innovationen steuerlich erleichtern	5
3.3 Gewerbesteuerlast maßvoll halten, Hinzurechnung abschaffen	6
3.4 Soli abschaffen, Einkommensteuertarif glätten	6
3.5 Überhöhte effektive Lasten und Steuerbürokratie einfangen	7
4 Familienunternehmen richtig besteuern	8
4.1 Einbehaltene Gewinne angemessen besteuern	8
4.1.1 Thesaurierungsbegünstigung angemessen ausgestalten	8
4.1.2 Vorrangige Entnahme voll versteuerter Altrücklagen ermöglichen	9
4.1.3 Umstrukturierungshindernisse beseitigen	9
4.2 Personengesellschaften optionalen Zugang zur Körperschaftsteuer eröffnen	9
4.3 Wegzugsbesteuerung an die Lebenswirklichkeit der Unternehmerfamilien anpassen	10
5 Unternehmenserben angemessen behandeln	11
5.1 Krisenbedingter sofortiger Handlungsbedarf	11
5.1.1 Dauerhaft krisenfeste Lohnsummenregel schaffen	11
5.1.2 Kaufmännisch korrekt rechnen	12
5.1.3 Investitionskapital begünstigen – egal wo im Verbund	12
5.2 Unerlässliche weitere Korrekturen	12
5.2.1 Umgang mit sogenanntem Verwaltungsvermögen neu regeln	12
5.2.2 Für angemessene Bewertungen sorgen	13
5.2.3 26 Millionen Euro-Grenze hinterfragen	13

5.2.4	Bewertungsabschlag für Familienunternehmen absichern	13
5.2.5	Steuerpflicht nur am tatsächlichen Vermögenszufluss messen	14
5.2.6	Begünstigung von Immobilienunternehmen absichern	14
5.3	Ein Signal gegen zusätzliche Belastung von Betriebsvermögen setzen	14
	Ansprechpartner / Impressum	15

Position auf einen Blick

Familienunternehmen durch angemessene Besteuerung stärken

Zu hohe Steuerlast, zu viel Steuerbürokratie, steuerlich begründete Inflexibilität: Deutschland hat erhebliche steuerliche Standortdefizite. Sie müssen für alle Unternehmen aufgearbeitet werden. Familienunternehmen haben besondere Nachteile, denn sie zahlen bei den Unternehmensteuern bis zu 48 Prozent, wo die Belastung von Körperschaften in Deutschland knapp über 30 Prozent, im Durchschnitt der OECD bei 23 Prozent liegt. In der Erbschaftsteuer ist die Befreiung von Betriebsvermögen allzu einengend ausgestaltet. Die Steuerpolitik muss dem entgegenwirken und dazu beitragen, dass die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität und die Flexibilität der Unternehmen gestärkt werden. Speziell für die vielen Familienunternehmen in Deutschland kommt es aktuell insbesondere auf folgende Punkte an:

1.1 Steuerlast auf einbehaltene Gewinne auf 25 Prozent absenken

Die Steuerlast auf einbehaltene Gewinne muss auf im internationalen Vergleich immer noch hohe 25 Prozent fallen, unabhängig von Größe und Rechtsform der Unternehmen. Die Gewerbesteuerlast muss maßvoll bleiben. Der Soli muss komplett abgeschafft und der Einkommensteuertarif geglättet werden.

1.2 Thesaurierungsbegünstigung weiterentwickeln

Die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung für einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften muss so weiterentwickelt werden, dass nicht mehr Steuern anfallen als bei Kapitalgesellschaften. Das Ziel sind 25 Prozent. Zudem muss der Zugang einfacher werden. Es geht nicht an, dass Unternehmen, die in die Thesaurierungsbegünstigung einsteigen wollen, zunächst zur Entnahme voll versteuerter Altrücklagen angehalten werden, da diese aufgrund bestimmter Verwendungsaufgaben ansonsten dauerhaft im Unternehmen eingesperrt bleiben.

Personengesellschaften, die heute beim Gesellschafter einkommensteuerlich veranlagt werden, benötigen eine praxistaugliche Option, in das für sie unter Umständen praktikablere Körperschaftsteuerregime zu wechseln. Das ist auch anerkannt. Allerdings würden nach bisher dazu bekannten Plänen beim Regimewechsel aufgrund der Thesaurierungsbegünstigung wie oben beschrieben besteuerte Rücklagen so nachversteuert, als würden sie ausgeschüttet. Dabei verlässt kein Cent das Unternehmen. Zu dieser Nachversteuerung darf es nicht kommen.

1.3 Finanzierungsbedingungen deutlich verbessern

Um Zunftsaufgaben bewältigen zu können, müssen steuerliche Impulse für Investitionen gesetzt und Finanzierungshindernisse abgebaut werden.

Bei digitalen Investitionen müssen Sofort- und Sonderabschreibungen angeboten und an die Lebensdauer gebundene Abschreibungsfristen realitätsgerecht verkürzt werden.

Der steuerliche Umgang mit Verlusten ist krisen- und zukunftsgerecht weiterzuentwickeln. Stichworte sind ein dauerhaft höherer Verlustrücktrag, ein Verzicht auf die Abschöpfung von Steuern, solange Unternehmen nach Verlustphasen bilanziell noch rote Zahlen schreiben, und eine Reform der Regeln zum Untergang von Verlustvorträgen, die heute die Unternehmen an der Aufnahme neuer Gesellschafter und der flexiblen Entwicklung ihres Geschäftsmodells hindern.

Die steuerliche Forschungszulage muss dauerhaft attraktiver werden, auch für größere Forschungsvorhaben. Krisenbedingt zumindest befristet muss die Zinsschranke ausgesetzt werden, da sie notwendige Fremdkapitalfinanzierungen deutlich erschweren kann.

1.4 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen

Ziel der Begünstigung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer ist es, die Unternehmen im Generationenwechsel nicht zu beschädigen und mithin Standort und Arbeitsmarkt zu stärken. Dem stehen derzeit etliche der Anforderungen an die Begünstigung entgegen – und ausgerechnet in der Krise kommen sie besonders zum Tragen.

Deshalb sind zielgerechte Korrekturen notwendig. Krisenbedingt geht es kurzfristig insbesondere um eine Weiterentwicklung der Lohnsummenauflagen, um Flexibilität bei der Verwendung von Finanzmitteln in verbundenen Unternehmen und um dem Wegfall einer sogenannten 90 Prozent-Hürde, die sich aus einer kaufmännisch falschen Berechnung von Vermögensverhältnissen ableitet und Unternehmen in schlechten Zeiten massiv bedroht. Aber auch weitere allzu einengende und komplexe Auflagen an Familienunternehmen müssen rasch auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden.

2 Standort und Unternehmen stärken

Gute Gründe für attraktivere Unternehmensteuern

Die deutsche Wirtschaft hält sich in der aktuellen Krise nicht nur dank umfassender staatlicher Interventionen vergleichsweise gut. Auch die Unternehmen setzen in außerordentlichem Maß Reserven ein. Die krisenbedingt angebotenen Hilfsprogramme federn das nur teilweise ab, der größere Teil verursacht nachlaufende Kosten oder muss komplett zurückgezahlt werden. Steuerliche Kriseninstrumente verschieben Lasten lediglich, der Staat holt sich Zahlungen, auf die er jetzt verzichtet, später zum normalen Steuersatz zurück. Die Steuerlast von Unternehmen erreicht im internationalen Vergleich mit über 30 Prozent bei Kapitalgesellschaften, bei Personengesellschaften mit bis zu 48 Prozent Höchstwerte. Etliche steuerliche Regelungen stehen der Entwicklung der Unternehmen im Weg.

Aufgezehnte Reserven müssen rasch neu aufgebaut werden. In einer Mittelstandsbefragung der KfW vom Dezember 2020 berichteten 34 Prozent der Unternehmen von reduzierter Liquidität, 31 Prozent von rückläufigen Eigenkapitalquoten. Größere von der Krise getroffene Unternehmen, die von staatlichen Corona-Zuschussprogrammen weniger profitieren, dürften noch stärker Liquidität und Eigenkapital einsetzen, um die Krise zu überstehen – Geld, das dann für Zukunftsaufgaben fehlt. Nun ist die Eigenkapitalquote ein wichtiger Indikator für die finanzielle Stabilität und Bonität eines Unternehmens. Sie hat erheblichen Einfluss auf den Zugang zu Krediten und deren Preise. Die Eigenkapitalpositionen müssen sich also wieder erholen und angesichts großer und risikobehafteter Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung und Klimawandel weiter gestärkt werden, damit neue Investitionsspielräume entstehen, Arbeitsplätze sicher bleiben und der Boden für das Steueraufkommen von morgen bereitet wird.

Derzeit steht es um die Voraussetzungen für diesen Aufbauprozess nicht gut genug. Das hat insbesondere mit steigenden Kostennachteilen gegenüber wichtigen konkurrierenden Ländern zu tun. Nach einem aktuellen Ranking der vbw steht Deutschland bei der Entwicklung der standorttypischen Kosten für Unternehmen unter 45 Länder auf Platz 38 – nur in wenigen Ländern wächst der Kostennachteil schneller. Dahinter steht vor allem auch die Entwicklung der Kosten für Steuern und Arbeit. In einem kürzlich vom ZEW für die Stiftung Familienunternehmen gefertigten internationalen Vergleich der Steuersysteme von 21 Industrienationen steht Deutschland nur auf Platz 20. Das liegt vor allem an den Unternehmenssteuern. Zu hohe Kosten zwingen selbst standorttreue Familienunternehmen dazu, bei Neuinvestitionen ins Ausland zu schauen.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Unternehmen deutlich entlastet, und ihr Steuerbeitrag ist in den Jahren danach stark gestiegen. Maßhalten lohnt. Daran muss wieder angeknüpft werden. Unser Steuersystem setzt dem Grunde nach darauf, dass Unternehmen mit ihrem Geschäftsmodell Erfolg anstreben, an dem sich der Staat dann mittels der Steuer beteiligt. Mittlerweile seit über einer Dekade legt die Steuerpolitik allerdings den Unternehmen wirtschaftlich immer engere Fesseln an. Der Kurs wird stark von

Anti-Missbrauchsvorschriften bestimmt, die regelmäßig über das Ziel hinausschießen. Die wenigen standortgerechten steuerpolitischen Entscheidungen der letzten Jahre greifen dagegen zu kurz. Das muss sich ändern. Das Steuerrecht eines Landes, das von seiner Einbindung in internationale Märkte lebt, muss Standortinteressen konsequent im Blick behalten. Ein im Kleinen gutes Beispiel dafür sind wiederholte Auswertungen der vbw zum Standortfaktor Gewerbesteuer. Sie bestätigen, dass sich bayerische Kommunen mit günstigen Hebesätzen beim Steueraufkommen besser entwickeln als teure Standorte.

Dass Deutschland steuerpolitisch grundsätzlich handlungsfähig ist, zeigen die vielen zeitlich begrenzten Maßnahmen während der Corona-Krise. Jetzt ist es an der Zeit, unser Heimatland als Steuerstandort wieder hoch attraktiv zu machen:

- Steuerliche Nachteile gegenüber wichtigen konkurrierenden Standorten müssen abgebaut werden – das Preis-Leistungsverhältnis stimmt nicht mehr.
- Die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität und die Flexibilität von Unternehmen müssen über das Steuerrecht gestärkt und steuerbürokratische Lasten abgebaut werden. Dazu gehört auch ein steuerlicher Umgang mit Verlusten, der die Abhängigkeit von staatlichen Beihilfen mindert.

3 Für alle Unternehmen notwendige Schritte

Deutschland als Steuerstandort wieder zukunftsfähig

Familienunternehmen unterscheiden sich von anderen Unternehmen durch die besondere persönliche Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen und häufig durch persönliche Haftung. Beides steht für hohe Verantwortung. Dazu kommt regelmäßig hohe Standorttreue.

Traditionsreiche Familienunternehmen haben gelernt, sich innovativ und mit hoher Resilienz an gesellschaftliche und ökonomische Veränderungen anzupassen und sich immer wieder neu zu erfinden. Für dieses nachhaltige Wirtschaften muss Ihnen Raum bleiben.

Derzeit bestehen bei Familienunternehmen gewichtige steuerliche Nachteile gegenüber anderen Unternehmen im In- und Ausland, die ausgeräumt werden müssen. Dabei geht es insbesondere um den Abbau der heute übermäßigen Besteuerung von Gewinnen, die im Unternehmen bleiben (vgl. näher Kapitel 4), und um die Korrektur standortschädlicher Vorschriften in der Erbschaftsteuer (siehe Kapitel 5). Gleichzeitig sind Familienunternehmen genauso von besseren Rahmenbedingungen abhängig wie die Unternehmerschaft insgesamt. Auf den damit verbundenen steuerpolitischen Handlungsbedarf konzentriert sich dieses Kapitel.

3.1 Unternehmensteuerlast auf 25 Prozent absenken

Das Niveau der Unternehmensbesteuerung in Deutschland liegt für Kapitalgesellschaften im Durchschnitt über 30 Prozent. Deutsche Personenunternehmen trifft es noch härter. Im Normalfall liegen sie beim Spitzensteuersatz der Einkommensteuer, also bis zu 48 Prozent. In der OECD liegen die Unternehmensteuersätze bei durchschnittlich ca. 23 Prozent. Deutschland muss das Niveau auf 25 Prozent begrenzen, für Kapitalgesellschaften ebenso wie für den thesaurierten Gewinn von Personenunternehmen, für große Unternehmen und für kleine. Privat entnommene Gewinne werden unter Anrechnung der schon gezahlten Steuern wie jedes private Einkommen belastet.

3.2 Finanzierung von Innovationen steuerlich erleichtern

Innovation setzt gute Finanzierungsmöglichkeiten voraus. Deshalb gilt es, positive Impulse für Zukunftsinvestitionen zu setzen und steuerliche Hindernisse in der Unternehmensfinanzierung auszuräumen.

Das Steuerrecht muss den digitalen Wandel der Wirtschaft erleichtern. Bei digitalen Investitionen müssen Sofort- und Sonderabschreibungen angeboten und an die Lebensdauer gebundene Abschreibungsfristen realitätsgerecht verkürzt werden.

Die steuerliche Forschungszulage muss für größere Forschungsvorhaben attraktiver werden. Die Bemessungsgrundlage sollte zügig noch einmal auf acht Millionen Euro verdoppelt werden. Auf Dauer ist eine weitere Anhebung notwendig.

Besonders wichtig sind Korrekturen zum Umgang mit Verlusten. Die Abzugsfähigkeit von Verlusten ist verfassungsmäßig geboten. Hier muss umgedacht werden: Nicht die Gewährung unbeschränkter Abzugs, sondern dessen Einschränkung bedarf einer guten Begründung. Heute müssen Unternehmen, die noch wachsen oder sich erst von einer Krise erholen, schon Steuern zahlen, auch wenn die Bilanzzahlen noch tiefrot sind. Das behindert wirtschaftliche Erholung und muss wegfallen. Im Kontext der Corona-Krise und im Vorgriff auf künftige Krisen muss der Verlustrücktrag nochmals ausgeweitet werden, und zwar dauerhaft. Damit gibt der Staat den Unternehmen Luft zum Atmen, wovon er dauerhaft selbst profitiert. Die Regeln zum Untergang von Verlustvorträgen bei Gesellschafterwechsel müssen deutlich weniger restriktiv werden. Derzeit hemmen sie das flexible Wachstum von Unternehmen und die Aufnahme neuer Gesellschafter. Damit beeinträchtigen sie auch den Generationenwechsel im Gesellschafterkreis von Familienunternehmen.

Krisenbedingt wenigstens zeitlich befristet muss die Zinsschranke ausgesetzt werden. Sie unterstellt Gestaltungen und beschränkt deshalb die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen, auch wenn Unternehmen unverschuldet in besonderem Maß auf Kredite angewiesen sind.

3.3 Gewerbesteuerlast maßvoll halten, Hinzurechnung abschaffen

2019 haben deutschlandweit 9,5 Prozent aller Kommunen den Gewerbesteuerhebesatz angehoben, im Krisenjahr 2020 immer noch 6,6 Prozent. Absenker gibt es nur einige wenige. In Bayern geht es weit moderater zu. Wir fordern alle Kommunen zu einer maßvollen Hebesatzpolitik in der Gewerbesteuer auf. Angesichts der aktuellen Krisenerfahrungen muss zudem geprüft werden, welche standortgerechten Alternativen es zur derzeitigen Konstruktion der Gewerbesteuer gibt. Sie führt für Kommunen zu hoch volatilen Ergebnissen und erschwert die Abstimmung deutscher Steuerregeln auf international übliche Standards zu Lasten der Unternehmen deutlich. Die der Gewerbesteuer eigene Besteuerung von Kosten – Stichwort Hinzurechnung – muss abgestellt werden.

3.4 Soli abschaffen, Einkommensteuertarif glätten

Der Solidaritätszuschlag muss komplett abgeschafft und der Einkommensteuertarif, der nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch kleinere Unternehmen zu schnell hohen Steuerlasten aussetzt, muss geglättet und gestreckt werden.

3.5 Überhöhte effektive Lasten und Steuerbürokratie einfangen

Regelungen, die zu deutlich überhöhter effektiver Steuerlast und Steuerbürokratie führen, müssen korrigiert werden. Beispiele sind der mit sechs Prozent marktfremd überzogene steuerliche Rechnungszins für die betriebliche Altersvorsorge, der längst nur mehr sogenannte Niedrigsteuersatz im Außensteuerrecht, der tatsächlich über dem Durchschnittssteuersatz in der OECD liegt, die viel zu langen Aufbewahrungsfristen, denen mit zeitnahen Betriebsprüfungen begegnet werden muss, und überzogene steuerliche Meldepflichten, die durch konsequente Digitalisierung von Steuerverfahren unnötig werden müssen.

4 Familienunternehmen richtig besteuern

Steuerlast effektiv wettbewerbsgerecht und eigenkapitalstärkend senken

Wie wichtig das Thema für die deutsche Unternehmenslandschaft ist, zeigt sich an Kennzahlen zur Bedeutung der familiengetragenen Unternehmen für den Standort: Es geht um etwa 90 Prozent aller deutschen Unternehmen. Sie erzielen 52 Prozent der Umsätze und stellen zirka 58 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland.

4.1 Einbehaltene Gewinne angemessen besteuern

Die Thesaurierungsbegünstigung soll Personengesellschaften bei der Steuerlast Kapitalgesellschaften gleichstellen. Im Wettbewerb ist das unerlässlich. Allerdings weisen die Vorgaben dazu grundsätzliche Fehler auf, und sie sind im Detail viel zu komplex. Das angestrebte Ziel wird damit nicht erreicht. Insbesondere mittelständischen Familienunternehmen entgeht erhebliches Liquiditätspotenzial, auch jetzt, wo es auf dem Weg aus der Krise heraus zu neuen Zukunftsinvestitionen deutlich helfen würde. Vor allem drei Punkte müssen dringend korrigiert werden.

4.1.1 Thesaurierungsbegünstigung angemessen ausgestalten

Bei Körperschaften werden einbehaltene Gewinne im deutschen Durchschnitt mit nominal gut 30 Prozent besteuert. Gewinne von Personengesellschaften unterliegen dagegen einer nominalen Ertragsteuerlast von bis zu 48 Prozent. Zwar kann die Steuerlast auf Gewinne, die für künftige Investitionen im Unternehmen bleiben, mittels der sogenannten Thesaurierungsbegünstigung auf 28,25 Prozent gesenkt werden. Allerdings bleibt das Theorie. Die angestrebte Gleichbehandlung mit Körperschaften wird in der komplexen Steuerwirklichkeit gründlich verfehlt. Der Grund: Ertragsteuern, die an das Finanzamt fließen, gelten anders als bei Kapitalgesellschaften als Ausschüttung – denn Steuerschuldner ist der Gesellschafter.

Gesellschafter von Personenunternehmen, die die Thesaurierungsbegünstigung nutzen, zahlen damit auf einbehaltene Gewinne tatsächlich bis zu ca. 35,5 Prozent Steuern, obwohl sie persönlich keinen Cent daraus erhalten. Um auf 25 Prozent zu kommen, muss zweierlei geschehen:

- Der Thesaurierungssatz muss auf 25 Prozent sinken.
- Entnahmen für Gewerbe- und Einkommensteuer auf einbehaltene Gewinne müssen ebenfalls mit dem Thesaurierungssatz versteuert werden. Dies entspricht der Behandlung bei Körperschaften.

4.1.2 Vorrangige Entnahme voll versteuerter Altrücklagen ermöglichen

Wenn aus thesaurierenden Personenunternehmen Gewinne entnommen werden, dann werden diese zu Recht nachversteuert. Allerdings gilt heute, dass schon voll versteuerte Altrücklagen aus der Zeit vor der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung im Unternehmen eingesperrt bleiben, bis alle jüngeren Gewinne entnommen sind. Grund ist eine vorgegebene Verwendungsreihenfolge von Rücklagen. Also ist es verständlich, wenn Unternehmen vor der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung zunächst Altrücklagen entnehmen. Im Ergebnis führt ausgerechnet eine Regel, die die Eigenkapitalsituation der Unternehmen stärken soll, im ersten Schritt zu einer deutlich schwächeren Eigenkapitalausstattung.

Deshalb müssen bereits voll versteuerte Gewinne ohne Schaden für die Thesaurierungsbegünstigung jederzeit entnommen werden können. Um das gleitend einzuführen, könnte ein Maß festgelegt werden, das laufende Entnahmen aus Altrücklagen begrenzt.

4.1.3 Umstrukturierungshindernisse beseitigen

Die Regelungen zur Thesaurierungsbegünstigung hindern Unternehmen daran, sich durch Umstrukturierungen auf neue Herausforderungen einzustellen. Der Grund: Durch Thesaurierung begünstigte Rücklagen von Personenunternehmen müssen bei Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft und beim Formwechsel einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft so nachversteuert werden als würden sie ausgeschüttet – obwohl das gar nicht der Fall ist. Damit behindert die Thesaurierungsbegünstigung im Lauf der Zeit notwendige Anpassungsmaßnahmen immer stärker. Betroffene Familienunternehmen können sich immer schlechter auf neue Verhältnisse einstellen.

In den genannten Fällen muss auf eine Nachversteuerung verzichtet werden.

4.2 Personengesellschaften optionalen Zugang zur Körperschaftsteuer eröffnen

Für die vielen international ausgerichteten Mittelständler und Personengesellschaften bringt das Besteuerungsregime für Personengesellschaften im Vergleich zur Kapitalgesellschaftsbesteuerung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Im internationalen Steuerrecht kennt man die Personengesellschaft nicht. Dies führt regelmäßig zu Problemen wie Qualifikationskonflikten bei Aufwandspositionen und hat eine umfangreiche verwaltungsaufwendige Korrekturgesetzgebung in Deutschland erzeugt. Aufgrund außerordentlich hoher zivilrechtlicher Hürden verbietet sich in aller Regel ein Rechtsformwechsel zur Kapitalgesellschaft.

Jedenfalls für bestimmte Unternehmensstrukturen bietet das sogenannte Optionsmodell einen Ausweg. Danach können Personengesellschaften auf Antrag wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Ein solches Modell muss rasch eingeführt werden, darf allerdings

nur als notwendige Ergänzung zur Thesaurierungsbegünstigung verstanden werden, keinesfalls als Alternative.

Allerdings sind die bisher bekannten Entwürfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum Optionsmodell noch nicht praktikabel. Um praxistauglich zu werden, muss die Optionsbesteuerung anders als derzeit angedacht unbedingt mit der – reformierten – Thesaurierungsbegünstigung in Einklang gebracht werden. Besonders wichtig ist, dass die fiktive Umwandlung einer Personen- zu einer Kapitalgesellschaft nicht die oben (vgl. 4.1.3.) beschriebene Nachversteuerung auslöst.

4.3 Wegzugsbesteuerung an die Lebenswirklichkeit der Unternehmerfamilien anpassen

Mitglieder von Unternehmerfamilien – großen und kleinen – verbringen regelmäßig Teile ihres Lebens im Ausland, aus beruflichen und privaten Gründen. Das ist auch gut so, denn dort sind die Märkte, die sie kennen müssen.

Allerdings knüpft die deutsche Wegzugsbesteuerung im § 6 AStG an solche für viele Menschen inzwischen normale und für Unternehmen zusätzlich wertvolle Lebenssachverhalte teils dramatische Besteuerungsfolgen für das Unternehmensvermögen. Der reine Wohnsitzwechsel führt dazu, dass so vorgegangen wird als würde das Unternehmen ins Ausland verlagert. Damit müssen stille Reserven gehoben werden, und es entstehen in hohem Maß Steuerpflichten. Mit der Lebenswirklichkeit hat das nichts zu tun. Diese Folgen müssen behoben werden, anstatt sie, wie aktuell geplant, zu verschärfen.

5 Unternehmenserben angemessen behandeln

Erbschaftsteuer konsequent am Unternehmenserhalt ausrichten

Betriebsvermögen wird erbschaftsteuerlich verschont, weil das Generationen übergreifend Unternehmen und Arbeitsplätze absichert. Nicht betrieblich notwendiges Vermögen bleibt ausgespart. Solange es die Erbschaftsteuer gibt, ist das ein vom Ansatz her sinnvolles Konzept. Für das Land der beste Weg wäre allerdings ein vollständiger Wegfall der Erbschaftsteuer, mit dem Schweden seine Wirtschaft vor einigen Jahren spürbar gestärkt hat.

Die mit der Verschonung verbundenen Auflagen sind allerdings überzogen, teilweise unstimmt und insgesamt zu wenig auf Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Krisen – Kernelemente der sogenannten Resilienz – zugeschnitten. Das führt zu hoher Rechtsunsicherheit und erschwert Planungen für Unternehmen, Standort und Arbeitsplätze in unverantwortlichem Maß. Ausgerechnet in Krisen- und Transformationszeiten, wie wir sie gerade erleben, engen sie Familienunternehmen weit über Gebühr ein.

Wenn zielgenau nachgesteuert und Ballast abgeworfen wird, stärkt das den Standort deutlich: Die Fähigkeit von Familienunternehmen, generationenübergreifend zu wirtschaften, nimmt zu. Es fällt ihnen leichter, attraktive und zukunftsgerechte Arbeitsplätze anzubieten. Das ist es, was Familienunternehmen auch wollen. Zudem werden für Investoren aus Drittländern interessante Unternehmen am Standort gehalten und geschützt. Die Staatskasse profitiert nachhaltig von starken Steuerzahlern. Dafür muss einiges geschehen.

5.1 Krisenbedingter sofortiger Handlungsbedarf

5.1.1 Dauerhaft krisenfeste Lohnsummenregel schaffen

Wenn die Lohnsumme zu stark fällt, geht die erbschaftsteuerliche Verschonung verloren. Das passiert auch bei Kurzarbeit. Das Problem wird aktuell auf dem Verwaltungsweg abgemildert. Das Gesetz sieht das allerdings nicht vor, es ist also keine verlässliche Lösung. Deshalb muss kurzfristig gesetzlich sichergestellt werden, dass durch die aktuelle Krise bedingte Lohnsummenveränderungen erbschaftsteuerlich keine Folgen haben. Zudem muss die Lohnsummenregel deutlich flexibler werden, da gleichzeitig die mit hoher Volatilität am Arbeitsmarkt verbundene Transformation der Wirtschaft – Stichworte Digitalisierung und Klimaschutz – besondere Dynamik entfaltet. Eine zu starre Lohnsummenklausel könnte zwar nicht zukunftsfeste Arbeitsplätze vorübergehend schützen, würde aber zugleich das Unternehmen im Wandel bremsen und damit in seinem Bestand gefährden. Das hilft weder den Unternehmen noch den Beschäftigten.

Es muss ferner sichergestellt werden, dass durch die aktuelle Krise notwendige Veräußerungen von Unternehmensteilen innerhalb der Bindungsfrist nach einem Erb- oder Schenkungsfall den Rest des Unternehmens nicht dadurch gefährden dürfen, dass die Erbschaftsteuerpflicht mit dem Verkauf anteilig wieder auflebt.

5.1.2 Kaufmännisch korrekt rechnen

Die Verschonung von Betriebsvermögen geht heute in der ersten Prüfstufe schon verloren, wenn der Unternehmenswert weniger als zehn Prozent des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens im Unternehmen ausmacht. Das ist weit weniger harmlos als es klingt, denn das Verwaltungsvermögen wird ohne damit verbundene Schulden gerechnet, der Unternehmenswert berücksichtigt diese Schulden aber. Hier wird ein Bruttowert mit einem Nettowert verglichen. Das wird zur Steuerfalle, wenn das Verwaltungsvermögen als Sicherheit für krisenbedingt überlebensnotwendige Kredite dient. Besonders schnell greift diese Falle, wenn, wie in vielen Unternehmen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorliegen – denn diese werden bei dieser Prüfung als schädliche Finanzmittel qualifiziert! Ausgerechnet dann wird die scheinbar nur zehn Zentimeter hohe Schwelle zur meterhohen Stufe. Das ist kaufmännisch nicht nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer muss die Regelung komplett wegfallen. Es hat so geartete harte Schwellen ausdrücklich verworfen. Zumindest muss das Verwaltungsvermögen abzüglich der damit verbundenen Verbindlichkeiten in die Rechnung einfließen, und Forderungen aus dem Tagesgeschäft dürfen nicht als schädliches Vermögen qualifiziert werden.

5.1.3 Investitionskapital begünstigen – egal wo im Verbund

Kapital verliert heute die Begünstigungsfähigkeit, wenn es innerhalb der zwei Jahre vor dem Generationenübergang zwischen verbundenen Unternehmen umgeschichtet wird. Gleiches gilt für in Wertpapieren angelegtes Sicherungskapital für die betriebliche Altersvorsorge, wenn es anders angelegt werden muss. Auch hier bestätigt die aktuelle Krise Korrekturbedarf: Die Regelung zu den „jungen Finanzmitteln“, um die es hier geht, beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen, ihre Zukunft mit eigenen Mitteln zu gestalten. Sie muss wegfallen.

5.2 Unerlässliche weitere Korrekturen

5.2.1 Umgang mit sogenanntem Verwaltungsvermögen neu regeln

Eines der schwierigsten Probleme beim erbschaftsteuerlichen Umgang mit Betriebsvermögen ist es, nicht begünstigtes sogenanntes Verwaltungsvermögen im Unternehmen richtig zu bestimmen. Kurz gesagt sind das Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar dem

betrieblichen Zweck dienen. Diese Gegenstände sind nur mit hohem Aufwand fassbar, die Abgrenzung führt zu hoher Rechtsunsicherheit. Dabei ist die Aufteilung in „gutes“ und „schlechtes“ Vermögen gar nicht notwendig: Jeder Vermögensgegenstand im Unternehmen dient ihm als Sicherheit, stärkt es also auch in schwierigen Zeiten. Wenn Gegenstände entnommen werden, um den Abgrenzungsproblemen zu entgehen, destabilisiert das das den Erben übergebene Unternehmen – und im Übrigen wird dann Einkommensteuer fällig, falls der Gegenstand nicht schon mit seinem Verkehrswert in den Büchern steht. Hier muss eine Neuregelung gefunden werden, die sich am Einkommensteuerrecht orientiert. Das kennt eigene, steuerlich stimmige und belastbare Maßstäbe dafür, was dem Unternehmen zuzurechnen ist und was nicht.

5.2.2 Für angemessene Bewertungen sorgen

Die Formel, auf die sich das vereinfachte Bewertungsverfahren für die Erbschaftsteuer stützt, führt dazu, dass bei dem heutigen niedrigen Zinsniveau das Bewertungsergebnis marktfremd nach oben ausreißt, mit entsprechenden Folgen für die Steuerlast. Zwar können andere Bewertungsmethoden gewählt werden, aber damit steigt der Aufwand erheblich. Das vereinfachte Verfahren muss realitätsgerecht und einfach handhabbar ausgestaltet werden.

5.2.3 26 Millionen Euro-Grenze hinterfragen

Ab einem Schwellenwert von 26 Millionen Euro schmilzt die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen schrittweise ab. Auch dieser Wert muss auf den Prüfstand, und zwar aus zwei Gründen: Erstens treibt die Niedrigzinspolitik den Wert gebundener Vermögen stark in die Höhe, ohne dass dem entsprechendes Ertragspotenzial gegenüberstünde. Dem muss Rechnung getragen werden. Zweitens begünstigt die Regelung ein Unternehmen, das in die Hände mehrerer Erben gegeben werden kann, gegenüber einem, für das es vielleicht auch mehrere Erben gibt, aber nur einen, der die Gesellschafterverantwortung übernehmen kann und will. Im ersten Fall kann jeder Erbe die 26 Millionen Euro ausnutzen, im zweiten nur einer. Hier muss ein Weg gefunden werden, der diese für das Unternehmen und die Unternehmerfamilie hochgradig belastende Diskriminierung verhindert.

5.2.4 Bewertungsabschlag für Familienunternehmen absichern

Bei Familienunternehmen gibt es für die Erbschaftsteuer einen gut begründeten Vorwegabschlag von 30 Prozent bei der Bewertung. Verbunden ist das mit Auflagen an die Gesellschafter, die schon zwei Jahre vor dem Erb- oder Schenkungsfall und noch 20 Jahre danach greifen. Werden sie von einem Gesellschafter verletzt, schlägt das durch einen rückwirkenden Wegfall des Abschlags auf alle anderen Gesellschafter und damit das Unternehmen insgesamt durch. Das muss verhindert werden.

Zudem muss für Verbundkonstellationen noch geklärt werden, wie der für den Abschlag maßgebliche steuerrechtliche Gewinn zu ermitteln ist. Das wird bisher verweigert, obwohl sich die letzte Bundesregierung anlässlich der letzten Erbschaftsteuerreform darauf verpflichtet hatte.

5.2.5 Steuerpflicht nur am tatsächlichen Vermögenszufluss messen

Für die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung wird die Erbschaftsteuer auf ererbtes, nicht begünstigtes Vermögen auch zur Berechnung der Erbschaftsteuerpflicht herangezogen. Die Erbschaftsteuer auf dieses Vermögen erhöht die Steuerlast, obwohl keine entsprechenden Werte beim Erben ankommen. Das muss abgestellt werden.

5.2.6 Begünstigung von Immobilienunternehmen absichern

Die durch restriktive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in Frage gestellte Begünstigung von Immobilienunternehmen muss gesetzlich wieder abgesichert werden. Der Bundesfinanzhof hat die gegenwärtige Regelung eng ausgelegt, so dass sich die Begünstigung nur noch auf einen Nichtanwendungserlass stützt. Das vermittelt keine ausreichende Rechtssicherheit und belastet das Investitionsgeschehen ausgerechnet auf dem wichtigen Immobilienmarkt.

5.3 Ein Signal gegen zusätzliche Belastung von Betriebsvermögen setzen

Die aktuelle Situation verdeutlicht, wie wichtig das in den Unternehmen arbeitende Betriebsvermögen für unsere gemeinsame Zukunft ist. Für den Standort und die Arbeitsplätze im Land ist es ein Segen, dass die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben wird. Das hatte damals im Übrigen keine wirtschaftlichen Gründe: Es ist einfach nicht möglich, diese Steuer gerecht zu erheben.

Jetzt ist es an der Zeit, das Vermögensteuergesetz auch formell aufzuheben und die Vermögensteuer endgültig von der politischen Agenda zu nehmen. Es muss klargestellt werden, dass keine zusätzliche Belastung des Kapitalstocks der Unternehmen geplant ist. Eine solche Last wäre Gift nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für den Staat.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-249

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2021